

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 24 (1891)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

—<3 Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark. &→—

---

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzelle oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

---

## Ein neues preussisches Volksschulgesetz.

### IV.

§ 110. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Gemeinden (Gutsbezirke, Schulverbände) aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 116. Die eidliche Verpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt bei ihrem ersten Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in der Form, welche für den Diensteid der im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten vorgeschrieben ist, durch den von der Schulaufsichtsbehörde damit Beauftragten.

§ 118. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Trennung des mit dem Volksschulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem erstern anordnen:

1) wenn das Einvernehmen über die Person des Anzustellenden nicht zu erreichen ist;

2) wenn die Wahrnehmung des kirchlichen Amtes den Lehrer in der Erfüllung seiner schuldienstlichen Obliegenheiten behindert, insbesondere die regelmässige Erteilung des Unterrichts in der Schule beeinträchtigt oder sonst das Schulinteresse schädigt und auf anderem Wege die Beseitigung solcher Übelstände nicht herbeizuführen ist.

Es kann auch die Abtrennung einzelner kirchlicher Funktionen, insbesondere der niederen Küsterdienste, verlangt werden.

§ 121. Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, innerhalb der Gemeinde (Gutsbezirks, Schulverbandes), in welcher sie angestellt

sind, so lange als erforderlich erledigte Stellen an Volksschulen mitzusehen und ihre Amtsgenossen in Fällen der Behinderung derselben zu vertreten.

§ 122. Lehrer sind, wo eine Fortbildungsschule besteht, verpflichtet, nach Anordnung der Schulaufsichtsbehörde die Erteilung von Unterricht an derselben bis zum Masse von sechs Lehrstunden wöchentlich gegen eine Vergütung nebenamtlich zu übernehmen. Die Vergütung wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 125. Das Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) findet auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen mit folgenden Massgaben Anwendung:

1) der Kreisschulinspektor ist befugt, Geldbussen bis zu neun Mark zu verhängen;

2) gegen Volksschullehrer und Lehrerinnen kann die im § 16 Nr. 1 daselbst bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden;

4) bei der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand, § 90 a. a. O., entscheidet in erster Instanz die Bezirksregierung, in der Rekursinstanz der Unterrichtsminister.

§ 126. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei den im Auftrage der Schulaufsichtsbehörde oder auf deren Verfügung ausgeführten Reisen zu Konferenzen eine Vergütung aus der Staatskasse nach Massgabe der vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen.

§ 127. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen Umzugskosten unter Anwendung der für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften mit der Massgabe, dass

1) einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen als nicht etatsmässig angestellte Beamte gelten,

2) Lehrerinnen stets den Beamten ohne Familie gleichstehen.

Die Vergütung ist bei Versetzungen, welche gegen den Vorschlag der Gemeinde (Gutsbezirks, Schulverbandes) stattfinden (§ 112), aus der Staatskasse, anderenfalls von der Gemeinde (Gutsbezirk, Schulverband), in welche die Versetzung stattfindet, zu gewähren.

Die nähern Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

§ 128. Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen Volksschule soll ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besondern Amtsstellung des Lehrers angemessenes Dienst Einkommen erhalten, bestehend:

1) in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden und festzusetzenden Besoldung (Grundgehalt),

2) in Alterszulagen,

3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

§ 129. Das Grundgehalt der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist durch die Schulaufsichtsbehörde für jeden Schulort mit Rücksicht auf die örtlichen Preis- und sonstigen Verhältnisse, sowie für Amtsstellungen mit besonderem Wirkungskreise nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Geschäfte festzusetzen.

§ 130. Bei Verbindung eines Schul- und Kirchenamts ist das Grundgehalt mit Rücksicht auf die durch letzteres erwachsende Mehrarbeit durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstehers, Schulvorstandes im Gutsbezirk — § 56 —, Schulausschusses) und des Vorstandes der Kirchengemeinde in angemessener Weise zu erhöhen.

§ 131. Die Alterszulagen sind nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, dass der Bezug spätestens mit vollendetem zehnten Dienstjahre beginnt, und mindestens sechs Stufen mit einem jedesmaligen Zwischenraum von höchstens fünf Jahren eingerichtet werden.

§ 134. Die Höhe der Alterszulagen ist wie die Höhe des Grundgehalts nach den örtlichen Verhältnissen und gegebenen Falls nach der besonderen Amtsstellung festzusetzen.

In keinem Fall darf die Alterszulage niedriger bemessen werden als

1) für Lehrer nach vollendetem zehnten Dienstjahre auf jährlich einhundert Mark, steigend von fünf zu fünf Jahren um je einhundert Mark bis auf jährlich sechshundert Mark,

2) für Lehrerinnen nach vollendetem zehnten Dienstjahre auf jährlich siebenzig Mark, steigend von fünf zu fünf Jahren um je siebenzig Mark bis auf jährlich vierhundertundzwanzig Mark.

§ 135. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht den Lehrern und Lehrerinnen zwar nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird die Gewährung der Alterszulage versagt, so ist dem Lehrer (Lehrerin) über die Gründe ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 136. Lehrer auf dem Lande sollen in der Regel eine freie Dienstwohnung erhalten. Es ist überall, wo seither Lehrern freie Dienstwohnung gewährt ist, die Entziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 137. Bei der Anlage neuer Dienstwohnungen für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer auf dem Lande sind in der Regel zwei heizbare Stuben von 20 bis 25 qm Grundfläche, zwei Kammern von 15 bis 18 qm Grundfläche nebst Küche und Vorratsgelassen herzustellen.

§ 139. Der Wert der freien Dienstwohnung und die Höhe der Mietsentschädigung sind im Anschluss an die für den Wohnungsgeldzuschuss der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Servisklassen regierungsbezirkweise nach Anhörung des Bezirksausschusses von der Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

§ 140. Wo eine Dienstwohnung im Schulhause gegeben wird, ist daneben in der Regel die Entnahme der freien Feuerung aus den für die Beheizung der Schulräume bestimmten Vorräten zu gestatten.

§ 141. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist daneben tunlichst eine Landnutzung zu gewähren. Dieselbe soll in einem Hausgarten und für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in der Regel aus den für das Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie erforderlichen Acker-, Wiesen- oder Weideflächen bestehen.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind die erforderlichen Wirtschaftsgebäude herzustellen.

§ 142. Wo bisher die Gewährung von Naturalien und Naturalbezügen stattgefunden hat, kann es dabei unter Zustimmung der Beteiligten sein Bewenden behalten.

Anrechnung von anderweitigen Bezügen auf das Grundgehalt.

§ 143. Auf das festgesetzte Grundgehalt sind anzurechnen :

1) Der Ertrag des Dienstlandes.

Die Anrechnung erfolgt nach einem festen Verhältnis zum Grundsteuerreinertrage, welches für den Umfang jedes Kreises durch den Kreisausschuss festgesetzt wird ;

2) die freie Feuerung.

Dieselbe wird mit  $3\frac{1}{2}$  % des Grundgehalts angerechnet ;

3) die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalien, welche der Lehrer herkömmlich (§ 142) oder aus Berechtigungen, soweit sie nicht die Gegenleistung für besondere Dienste bilden, aus anderweit zur Dotation der Stelle bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen oder aus den auf besonderen Rechtstiteln entspringenden Verpflichtungen Dritter zu beziehen hat.

§ 147. Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind nach Massgabe der Vorschriften der §§ 128 ff. einer Revision zu unterziehen. Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen ist hienach neu festzusetzen. Den Lehrern und Lehrerinnen verbleiben die ihnen nach den Anstellungsurkunden rechtlich zustehenden Ansprüche.

### Schulnachrichten.

**Bern.** *Inspektorwahl.* Der Regierungsrat sei mit Bezug auf die Inspektorwahl für den IV. Kreis noch zu keinem Resultat gekommen. Man redet von nochmaliger Ausschreibung oder Berufung.

— *Mädchensekundarschule.* Die Schulkommission hat beschlossen, die Schule *nicht* zu trennen, wie wir in der letzten Nummer angedeutet, sondern *einen* Direktor zu wählen und mit einer allfälligen Reorganisation der Anstalt bis zum Ablauf der Garantieperiode zuzuwarten, dann aber eventuell in vertikaler Weise zu trennen; eine Idee, welche sich im Interesse der Schule wohl nie verwirklichen wird.

— Die stadtbernische *Primarlehrerschaft* arbeitet an einer Eingabe an den Gemeinderat um Besoldungsaufbesserung. Bei dem augenscheinlichen Bedürfnis hiezu und der schulfreundlichen Gesinnung der Behörden darf sie ohne anders auf bereitwilliges Entgegenkommen der letztern hoffen.

— Die Beratung des *Primarschulgesetz-Entwurfes* durch den Grossen Rat ist nun definitiv auf Montag den 4. Mai festgesetzt.

— *Technikum.* Der Grosse Rat hat mit 135 gegen 112 Stimmen, welche auf Biel fielen, nachdem Bern mit 63 Stimmen zuerst eliminirt worden war, Burgdorf zum Sitz des Technikums erkoren.

Fast komisch wirkte es, dass am Vorabend der Abstimmung noch Herzogenbuchsee als vierter Konkurrent auftrat und Verschiebung der Angelegenheit verlangte.

— Für die zwei neuen in Angriff genommenen, achtzehnklassigen Primarschulhäuser der Stadt Bern ist *Warmwasserheizung* in Aussicht genommen. Für die Lieferung und Installation dieser Heizeinrichtung wird soeben die Konkurrenz eröffnet.

— Diese Woche fanden hier die Prüfungen der Lehramtskandidaten, sowie die schriftlichen Prüfungen für Primarlehrerinnen der beiden Seminarien in Bern statt.

**Blattern und Masern.** In Dettligen und Urtenen sind vereinzelt die schwarzen Blattern und auf Moosegg die Masern unter den Kindern ausgebrochen. In Dotzigen bei Büren ist ein Vater von 7 Kindern an den Blattern erkrankt.

**Mädchensekundarschule in Biel:** Vom Tit. Präsidium dieser Schule erhalten wir auf unsere Notiz in Nummer 9 des Schulblattes die Mitteilung, «dass man sich bei der Ausschreibung einfach an den bisherigen Usus hielt, wonach im Berner Schulblatt nie inserirt wurde, weil das Blatt ohnehin von allen Ausschreibungen Notiz nahm. Von einer daherigen Änderung hatte unsere Behörde keine Kenntnis».

*Anmerkung der Redaktion.* Wohl nimmt das Schulblatt von allen Ausschreibungen Notiz, aber auf amtlichem Wege und summarisch, in bekannter Liste fortlaufend. Das mag genügen für die Primarschule, deren *Fächer ja bekannt sind*, oder bei Sekundarschulen, welche nur pro Forma ausgeschrieben werden, *nicht* aber für neu kreirte und neu zu besetzende Stellen. Dieses Gefühl haben auch die meisten bernischen Schulkommissionen, indem sie ihre Stellen noch *extra* in Schul- und politischen Blättern mit dem bezüglichen Detail ausschreiben lassen; und da meinen wir, es dürfte ganz am Platze sein, hiezu auch das Schulblatt zu benutzen. — Dass noch andere Sekundarschulkommissionen, wie neuerdings Belp und Ütt-

ligen, das Schulblatt in gleicher Weise wie Biel ignoriren, ändert an der Sache nichts. Nicht jeder Usus wird durch die Zeit geheiligt.

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.** Der Gemeinderat von Burgdorf hat beschlossen, der demnächst zusammentretenden Gemeindeversammlung zu beantragen, es sei auf diesen Frühling die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den dortigen Primarschulen einzuführen.

Es ist wohl nicht Zufall, dass die drei Städte Bern, Biel und Burgdorf, welche sich alle drei um den Sitz des Technikums bewerben, auch gerade diejenigen sind, welche einzig im Kanton Bern die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Primarschulen eingeführt haben.

**Pensionsgesetz.** Den aus dem Muristaldenseminar hervorgegangenen Lehrern wird im Bund vorgerückt, sie hätten in «auffälliger Zahl» das Referendum gegen das Pensionsgesetz der Bundesangestellten unterschrieben, was um so verwunderlicher sei, als ihr Direktor, Herr Gerber, langjähriger pensionirter Geistlicher des Kantons sei. Der Bund schliesst: «Wenn nun seine Zöglinge dagegen Front machen, dass arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte nach wenigstens 15 Jahren treuer Pflichterfüllung ein kleines Rücktrittsgeld erhalten sollen, so ist das entweder eine Ironie des Schicksals oder eine charakteristische Erscheinung, an der die Öffentlichkeit Interesse hat.»

**Technikum.** Die Grossräte der Stadt Bern haben ein «offenes Wort» an ihre Herren Kollegen im Kanton erlassen, worin sie die Gründe darlegen, welche für die Wahl des Sitzes in Bern ausschlaggebend sind.

**Eine Wohnungsenquête.** Auf Antrag des Herrn Grossrat Arnold ordneten die Baslerbehörden eine Untersuchung sämtlicher Wohnräume in der Stadt Basel an.

Diese Untersuchung ist nun beendet und hat in der Hauptsache folgendes Resultat zu Tage gefördert:

$\frac{1}{6}$  der Wohnungen sind Dachwohnungen.

$\frac{1}{7}$  der Wohnungen hat eine unzureichende Zimmerzahl.

Fast die Hälfte der Wohnungen hat knapp ausreichenden Raum.

Nicht die Hälfte der Baslerbevölkerung wohnt in räumlicher Hinsicht kulturgemäss, fast  $\frac{3}{4}$  aller Zimmer werden auch als Schlafzimmer benutzt,  $\frac{2}{5}$  der Bevölkerung wohnen schlechter, als es in



den für die bescheidenen Bedürfnisse der Arbeiter speziell errichteten Häusern für angemessen gilt.

Fast  $\frac{1}{8}$  der Schlafzimmer gewährt das sanitärlich notwendige Minimum an Luftraum nicht, etwas über  $\frac{1}{3}$  mässigen und über  $\frac{1}{2}$  mehr oder minder reichlichen Luftraum.

15,000 Personen entbehren der für die Gesundheit erforderlichen Luftmenge. Der Arme wohnt relativ teurer und schlechter als der Reiche.

In den Abtritten sind skandalöse Verhältnisse angetroffen worden.

Herr Professor Dr. Bücher, welcher die Ergebnisse zusammengestellt hat, kommt zum Hauptschluss:

«Es ist nach dem Muster der Fabrikgesetzgebung ein soziales Wohnungsgesetz zu schaffen, welches verhindert, dass der einzelne aus Gewinnsucht Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und die edelsten Güter des Familienlebens seiner ärmern Mitmenschen gefährdet.»

So steht es in Basel, dem reichen, frommen, wohltätigen Basel, der Stadt der guten Ordnung und Sitte. Die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Schule ist leicht erklärlich. Und in andern Städten und Ländern, im Kanton Bern zum Beispiel? Glaubt man etwa, es stehe hier besser? Wie wäre es, wenn man, wenigstens vorübergehend, von dem zur Manie gewordenen Geschimpfe über die bernische Schule ein Bischen liesse und dafür den Ursachen, welche die ungenügenden Resultate der Schule hauptsächlich bedingen, auf den Grund zu gehen suchte? Wie würden wohl die Ergebnisse für den Kanton Bern lauten, wenn einer gewissenhaften Enquête-Kommission mit Bezug auf die 100,000 Schüler etwa folgende Fragen zur Beantwortung überwiesen würden:

- 1) Wie viele Schulkinder sind genügend genährt?
- 2) Wie viele in einer Weise, welche für ihr Alter und ihren Gesundheits- und Entwicklungszustand passt?
- 3) Wie viele sind ordentlich gekleidet?
- 4) Wie viele leben in genügend grossem, genügend zu erwärmendem und zu lüftendem Wohnraum?
- 5) Bei wie vielen herrscht überhaupt zu Hause die nötige Zucht und Pflege?
- 6) Wie viele haben neben der Schule die nötige Aufsicht und Beschäftigung?

7) Wie viele Eltern haben ein genügendes Auskommen, um ihre Kinder befriedigend auferziehen zu können?

Und s. f. u. s. f., alles schön in Prozenten!

**Interkantonale Lehrerkonferenz in Olten.** An derselben nahmen aus den Kantonen Solothurn, Aargau und Baselland gegen 200 Lehrer teil. Schulinspektor Zingg präsidierte. Es kamen drei Traktanden zur Behandlung, nämlich:

- 1) «Elektrotechnik», von Rektor *Wüest* in Aarau.
- 2) «Die schweiz. Volksschule an der Pariser Weltausstellung», von Prof. *Hunziker* in Aarau.
- 3) «Wehrpflicht der Lehrer», von Prof. *Fisch* in Aarau. Mit Bezug auf dieselbe wurde folgender Beschluss gefasst:

«Die am 3. März in Olten versammelte interkantonale Lehrerkonferenz aus den Kantonen Aargau, Baselland und Solothurn spricht dem hohen eidgenössischen Militärdepartement den Wunsch aus, es möchten die Art. 4 und 18 der Bundesverfassung auch in Bezug auf die schweizerische Lehrerschaft in ihrem vollen Umfange gehandhabt werden, beziehungsweise, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Lehrer in Bezug auf die Militärdienstpflicht und hinsichtlich des Avancement nicht wie bis anhin der Willkür der kantonalen und kommunalen Behörden preisgegeben sei.»

### Literarisches.

«**Aus aller Welt.**» Illustrierte Jugendschrift für die Familie. Hefte 8 und 9. Diese beiden, uns soeben zugekommenen Hefte, reißen sich ihren Vorgängern würdig an. Sie enthalten:

*Heft 8:* 1) Zaserblumen mit Bild. 2) Der Jltis in der Falle mit Bild. 3) Angel der Noucouyenne-Indianer mit 2 Abbildungen. 4) Belagerung und Übergabe einer Burg mit Bild. 5) Indische Tempelbauten mit Bild. 6) Meeres-Nachtschnecken mit Bild. 7) Die Windmühle mit zwei Abbildungen. 8) Charakterpflanzen mit Bild. 9) Der Holzhauer und seine Frau (ein Weihnachtsmärchen). 10) Allerlei.

*Heft 9.* 1. Christoph Columbus mit 2 Abbildungen. 2) Kloster Montserrat mit Bild. 3) Argusfasan und Nebelparder mit Bild. 4) Franz Grillparzer mit Bild. 5) Bilder aus Kurdistan mit Bild. 6) Auf dem Tigris mit Bild. 7) Die heißen Quellen Neuseelands

mit Bild. 8) Basalt und Basaltinseln mit Bild. 9) Der Affenbrod-  
baum mit 2 Abbildungen. 10) Allerlei.

**L'Echo littéraire de Lausanne**, par Reitzel. *Sommaire*: Mon oncle  
et mon curé, par Jean de la Brète. — Le chapeau, monologue,  
par Jacques Normand. — La rose et seréséda, par A. Piazzzi. —  
Variété. — Charades.

**Der Verein für Verbreitung guter Schriften** hat ein neues Bändchen  
derselben, à 10 Rappen, erscheinen lassen. Es ist dies Bändchen  
Nr. 1 des Zweigvereins *Bern* und enthält: 1) Der Besenbinder von  
Rychiswyl, Erzählung von *Jeremias Gotthelf*. 2) Sprüche, von *Otto*  
*Sutermeister*. 3) Kapital und Dienstbotenschule, Erzählung von *A.*  
*Furrer*. Dass die beiden letztgenannten Sachen das beste wären,  
was sich hätte finden lassen, um die allgemeine Verbreitung einer  
guten Literatur in Fluss zu bringen und in Fluss zu erhalten,  
möchten wir bezweifeln.

## Lesefunde.

### Aus Gottfried Kellers Schriften.

Doch bemerkte er (nämlich der unfähige Meister Habersaat,  
als der Gr. Heinrich phantastische und schwindelhafte Malereien  
verfertigte) nicht viel darüber, sondern liess mich meine Wege  
gehen, da ihm einerseits das frische Gemüt mangelte, um den Ränken  
meines Treibens nachzuspüren und mich darüber zu ertappen, und  
andererseits die Überlegenheit des eigenen Wissens. Diese beiden  
Vermögen bilden ja das Geheimnis aller Erziehung: unverwischte  
lebendige Jugendlichkeit, welche allein die Jugend kennt und durch-  
dringt, und die sichere Überlegenheit der Person in allen Fällen.  
Eines kann oft das andere zur Notdurft ersetzen, wo aber beide  
fehlen, da ist die Jugend eine verschlossene Muschel in der Hand  
des Lehrers, die er nur durch Zertrümmerung öffnen kann. Beide  
Eigenschaften gehen aber nur aus einem und demselben Grunde  
hervor: aus unbedingter Ehrlichkeit, Reinheit und Unbefangenheit  
des Bewusstseins. (Gr. Heinrich II, S. 280.)

## Verschiedenes.

**Allgemeines Litteratur-Kennzeichen.** Also definirt man das Genie  
— im Bereich der neu-ten Poesie, — sei es märkisch, sächsisch  
oder rheinisch: — «Jung, talentvoll, unverzagt und schweinish.»



Der in den letzten Tagen des November eingetretene Frost hielt auf der Nordseite der Alpen, abgesehen von zwei ganz kurzen Unterbrechungen am 3. und 20. Dezember, während des ganzen Monats an, so dass die Mitteltemperatur des verflossenen Dezember eine recht niedrige war. Soweit unsere amtlichen meteorologischen Beobachtungen zurückreichen, d. h. seit Dezember 1863, kamen nur zweimal niedrigere Dezembermittel vor, nämlich 1871 (in Zürich mit  $-6,6^{\circ}$ ) und 1879 (in Zürich mit  $-8,6^{\circ}$ ). Diese Frostperiode war durch die Luftdruckverteilung über dem Kontinent bedingt. Während des grössten Teils des Monats lag eine barometrische Maximalzone über der Nordhälfte Europas, infolge dessen eine fast beständige Zufuhr kalter Luft vom Norden oder Osten des Kontinents stattfand. Mit diesem Umstand hängt auch die geringe Niederschlagsmenge auf der Nordseite der Alpen zusammen. Auf der Südseite war dieselbe erheblich grösser, jedoch nur infolge der anlässlich einer Depression über dem Mittelmeer anfangs des Monats eingetretenen ziemlich intensiven Regengüsse. Die sehr starke Trübung der Atmosphäre, wie sie in den Niederungen infolge starker Nebelbildung sich geltend machte, geht am besten aus den recht bescheidenen Zahlen hervor, welche aus der Registrierung der Sonnenscheindauer resultieren.

*Schweizer. Meteorol. Central-Anstalt.*

**Poesie und Prosa.** Backfisch (am Fenster singend): « Wenn ich ein Vöglein wär' und auch zwei Flügel hätt' . . . ! » — Bruder: « Dann wärst Du 'ne Gans ! »

**Ein Philosoph.** Du arbeitest also fleissig in der Schule, Hartung? fragte der Onkel seinen Neffen. Du lernst lesen? — Nein. Schreiben? — Nein. Nun, was machst Du denn? — Ich warte bis die Schule aus ist!

**Fortschritte.** Ihre Tochter macht Fortschritte auf dem Piano? — Das will ich meinen. Ihr Lehrer sagte erst gestern als sie vierhändig spielten: « Mein Fräulein, Sie sind drei Takte vor ! »

### Schulausschreibungen.

| Ort und Schulart.                      | Kinderzahl.      | Gem.-Bes. Fr. | Anm.-Termin. |
|--|------------------|---------------|--------------|
|  | 2. Kreis.        |               |              |
| Unterlangenegg, II. Klasse             | <sup>3)</sup> 55 | 650           | 20. März.    |
| Spiez, I. Klasse der gemeins. Obersch. | <sup>1)</sup> 40 | 1000          | 20. „        |
| Spiezwyler, I. Klasse                  | <sup>1)</sup> 40 | 550           | 20. „        |
| Spiezmoos, II. „                       | <sup>1)</sup> 30 | 550           | 25. „        |



## Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern

und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von der Lehrmittelkommission des Kantons Bern empfohlen

**Banderet & Reinhard, grammaire et lectures françaises à l'usage des écoles allemandes.**

|  |               |
|--|---------------|
| Ier partie: Déclinaison — avoir — être — planter.  | cart. 90 Cts. |
| IIme „ Pronoms — verbes en ir -- re -- evoir.  | cart. Fr. 1.  |
| IIIme „ verbes passifs et pronominaux. Verbes irréguliers, règles du subjonctif et du participe. | cart 1. 50.   |
| Vocabulaire pour les 3 parties.  | cart, 50 Cts. |

**Banderet, P., résumé de grammaire française (avec exercices). A l'usage des écoles secondaires supérieures et progymnases.** cart. Fr. 1. 80.

Durch das „Résumé de grammaire“ erhalten vorstehende Lehrbücher einen gehörigen Abschluss, der Inhalt desselben bietet den Schülern der höhern Klassen einen wirkungsvollen Wiederholungskurs des Gelernten. (1)

Bei Neueinführungen empfehlen sich die Lehrbücher sehr zur Beachtung.

## Neue Kirchengesangbücher

solid in Rück- und Eckleder gebunden Dutz. à Fr. 13 80, in Futteral Dutz. Fr. 16. 20. Feinere Einbände mit und ohne Goldschnitt in grosser Auswahl.

**Schulbuchhandlung W. Kaiser**

(1) (Antenen), Bern.

## Piano-Fabrik A. Schmidt-Flohr

Gegründet 1830 BERN Hirschengraben 28

### Legato-Pianos

Neueste epochemachende Vollkommenheit im Pianobau, von den berühmtesten Musik-Autoritäten des In- und Auslandes als das Vorzüglichste anerkannt u. geschätzt.

Gespielte andere Fabrikate können nur in meiner Fabrik mit diesem System umgeändert werden laut Monopol für die Central- und Westschweiz. (10)

### Harmonium

Allein-Depot der berühmten Chicago Cottage-Organ Company für den Kanton Bern.

## Pianos, Harmoniums,

in anerkannt grösster und gediegenster Auswahl zu billigsten Fabrikpreisen und günstigen Zahlungs-Bedingungen, aus den besten schweizerischen und ausländischen Fabriken. General-Vertretung und Lager der weltberühmten amerik. Harmoniums von Story & Clark in Chicago, schönste und solideste Instrumente für Kirchen, Kapellen, Schule und Haus.

Illustr. Kataloge stehen gratis und franko zu Diensten.

**Otto Kirchhoff, Bern,**

Musik- und Instrumenten-Handlung.

(4)

Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

**Utzinger-Calmberg.** Die Kunst der Rede. Lehrbuch der Rhetorik, Stilistik und Poetik. 3. Aufl., broch. Fr. 3. —

**Hotz, Gerold, Dr. phil.** Zusammenstellung von weniger geläufigen deutschen Wörtern und Ausdrücken für Schule und Haus. Fr. 1. 50

**Spörri, Heinr.** Deutsches Lesebuch für schweizer. Sekundar-, Real- und Bezirksschulen. I. Teil, 2. Aufl. Fr. 3. II. Teil, 2. Aufl. Fr. 3. III. Teil Fr. 3. 50.

**Baumgartner, Andr., Prof.** Lehrbuch der franz. Sprache. In grauem Original-Leinwandeinband. Fr. 2. 25  
id. Lehrgang der engl. Sprache. I. Teil, 3. Aufl. Fr. 1. 80, II. Teil Fr. 2. —

Für das neue Schuljahr empfehlen wir zur Einführung  
**Schweizer-Ausgabe**

von

**Dr. Richard Andrees**

Allgemeiner

## Volkschul-Atlas.

*Auch zum Gebrauch in den unteren Klassen höherer Lehranstalten.*

**35. Auflage.**

**Ausgabe A.**

Mit besonderer Berücksichtigung der physikalischen Verhältnisse.

Herausgegeben von **R. Schillman**, Schuldirektor in Berlin.

23 Karten auf 27 Kartenseiten nebst den **Schweizer Spezialkarten** :

*Karte der Entwicklung der Eidgenossenschaft. Karte der Schweiz. Preis geheftet 1 Fr. 35 Cts.*

Der Andree'sche Volkschulatlas hat in den letzten Jahren grosse Verbreitung in der Schweiz gefunden und ist neuerdings auch amtlich empfohlen worden. Das „*Amtsblatt des Kantons Bern*“ sowie das „*Berner Schulblatt*“ enthalten in Nr. 1 vom 3. Januar 1891 bezw. v. 2.—10. Januar 1891 folgende *Bekanntmachung* : Gestützt auf das Gutachten der Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen unseres Kantons haben wir beschlossen : „Es sei der Schulatlas von Andree denjenigen Primarschulen, die überhaupt einen Atlas brauchen, *zur Anschaffung zu empfehlen.*“

Bern, den 31. Dezember 1890.

(H. 33,910)

Der Erziehungsdirektor :

**Dr. Gobat.**

Bei Beginn des neuen Schuljahrs machen wir daher auf den Andree'schen Schulatlas aufmerksam und halten denselben zur Einführung empfohlen.

Verlag von **Velhagen und Klasing** in Bielefeld und Leipzig.

### Kreissynode Thun

Sitzung Mittwoch den 18. März 1891, morgens 9 Uhr, im Aarefeld-chulhause in Thun. Traktanden : 1) Prof. Dr. Ed. Langhans. R.-f. Graber. 2) Aus der Bruchlehre. Ref. Schmocker. 3) Zirkular der Kreissynode Nidau. 4) Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuche ladet ein  
der Vorstand.

### Kreissynode Laupen

den 21. März 1891, morgens 9 Uhr, in Laupen. Traktanden : 1) Probelektion aus der Geographie (Lehrer Chätelain). 2) Freie Arbeit von Lehrer Kunz. 3) Freie Arbeit von Frau Glaus, Lehrerin. Zu zahlreichem Besuche ladet ein  
der Vorstand.



Neuerer Lehrmittelverlag von **F. Schulthess** in **Zürich**, zu beziehen durch **alle** Buchhandlungen:

### **Geschichte.**

**Dändliker, K.**, Prof. Dr., Kleine Geschichte der Schweiz für Schule und Haus. Neue Bearbeitung. br. Fr. 3. —, solid geb. Fr. 3. 50.


— — Übersichtstafeln dazu, sowie zu jeder Schweizergeschichte 80 Ct.

**Müller und Dändliker**, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für höhere Volksschulen, Seminarien und Mittelschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Dritte, durch **K. Dändliker** umgearbeitete Auflage. br. Fr. 4. —, solid geb. Fr. 4. 50.

— — Übersichtstafeln dazu, sowie zu jedem Handbuch der allgemeinen Geschichte, 80 Ct.

**Rüegg, H.**, und **Schneebeili, J. J.**, Bilder aus der Schweizergeschichte für die Mittelstufe der Volksschule. Mit 8 Bildern. **Neue** Bearbeitung. br. Fr. 1 —, kart. Fr. 1. 20.

### **Geographie.**

**Egli, J. J.**, Prof. Dr., Geographie für höhere Volksschulen. Zweites Heft. Europa. 8. Auflage  verlässt eben die Presse.

Früher erschienen das erste Heft (Schweiz) und das dritte Heft (Erde).

---

## **Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee.**

Auf Anfang Juli nächsthin soll eine neue Klasse von Zöglingen im Alter von 7—10 Jahren in dieser Anstalt aufgenommen werden; Eltern, Lehrer und Schulbehörden werden hiemit darauf aufmerksam gemacht und ersucht, Anmeldungen zur Aufnahme Hrn. Uebersax, Vorsteher, einzureichen. Derselbe wird auch jede gewünschte Auskunft erteilen.

Bern, den 7. März 1891.

Der Erziehungsdirektor:

**Dr. Gobat.**

---

**Verlag von W. Kaiser (Antenen), Bern.**  
**Rufer: Exercices et Lectures.** Cours élémentaire  
de la langue française.

Ire partie. Avoir et être mit Vocabulaire, geb. Fr. —. 90.

IIme „ Verbes régulier mit Vocabulaire, geb. Fr. 1 —.

IIIme „ Verbes irréguliers mit Vocabulaire, geb. Fr. 1. 60.

Auf das Frühjahr erscheint ein Schlüssel zu allen drei Teilen.

Diese von der Lehrmittelkommission des Kantons Bern empfohlenen Lehrmittel sind seit Jahren in einem Grossteil der Schweizer Schulen eingeführt und haben sich vorzüglich bewährt. Auf Wunsch zur Einsicht. Auf je ein Dutzend 1 Freixemplar. (3)

---

### **Kreissynode Signau.**

Sitzung Samstag den 21. März, in Langnau. Traktanden: 1) „Freie Arbeit“ (Hr. Sekundarl. Genge). 2) Bibliothekangelegenheit. 3) Besprechung über Abhaltung eines Fortbildungskurses. 4) Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuche ladet der Vorstand. höflichst ein

---

## **Stellvertreter für einen Sekundarlehrer.**

Ein tüchtiger Sekundarlehrer wird gesucht als Stellvertreter für mathematische Fächer an ein französisches Progymnasium auf Mitte April. Anmeldungen mit Zeugnissen nimmt entgegen die Expedition des „Berner Schulblatt“ unter Chiff. R. K. Gef. 10 Cts.-Marke für Weiterspediton beilegen. (2)

---

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt** Hirschengraben 12 in Bern.

**Hiezu eine Beilage.**